

# Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Wirtschaft, Innovation,  
Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Frau RBe Karin Weirich-Brämer  
40190 Düsseldorf

Per E-Mail: [karin.weirich-braemer@mwide.nrw.de](mailto:karin.weirich-braemer@mwide.nrw.de)

## **Gesetzentwurf zur Änderung des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) – Ihr Schreiben vom 15.07.2019 Ihr Zeichen: VIII B 3**

Sehr geehrte Frau Weirich-Brämer,

für die Zusendung eines Entwurfes für ein Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes (LPIG NRW) bedanken wir uns. Hierzu nehmen wir, vorbehaltlich einer entsprechenden Befassung unserer Gremien, wie folgt Stellung:

### **Vorbemerkungen**

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW begrüßen den Vorstoß der Landesregierung zur Änderung des LPIG NRW. Die formellen und materiellen Vorgaben aus der Raumordnung sind von erheblicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung der Kommunen in NRW. Die Herausforderungen sind hierbei vielfältig. Nicht zuletzt die dringend benötigte Schaffung von Wohnraum erfordert aus unserer Sicht Anpassungen im Verhältnis der Landes- und Regionalplanung zur gemeindlichen Bauleitplanung.

Darüber hinaus regen wir an, das Landesplanungsgesetz um eine Option zu erweitern, nach der die Landesregierung – vergleichbar mit der damaligen Modellregion OWL – auch räumliche Festlegungen für Regionen treffen können soll, in denen weitergehende Erleichterungen, beispielsweise die Einrichtung von Sonderentwicklungsgebieten, vom Landesplanungsgesetz ermöglicht werden. Hiermit könnte noch besser im Einzelfall auf vor Ort bestehende besondere und dringende Anforderungen (beispielsweise hinsichtlich des Strukturwandels, unter anderem beim Braunkohleausstieg) reagiert werden.

16.09.2019

Städtetag NRW  
Eva Maria Niemeyer  
Hauptreferentin  
Telefon 0221 3771-287  
[evamaria.niemeyer@staedtetag.de](mailto:evamaria.niemeyer@staedtetag.de)  
Gereonstraße 18 - 32  
50670 Köln  
[www.staedtetag-nrw.de](http://www.staedtetag-nrw.de)  
Aktenzeichen:  
69.05.71 N

Landkreistag NRW  
Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin  
Telefon 0211 300491-320  
[a.garrelmann@lkt-nrw.de](mailto:a.garrelmann@lkt-nrw.de)  
Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf  
[www.lkt-nrw.de](http://www.lkt-nrw.de)  
Aktenzeichen: 61.12.01 Ga/Wi

Städte- und Gemeindebund NRW  
Martin Stiller  
Referent  
Telefon 0211 4587-244  
[martin.stiller@kommunen.nrw.de](mailto:martin.stiller@kommunen.nrw.de)  
[kommunen.nrw.de](http://kommunen.nrw.de)  
Kaiserwerther Straße 199 - 201  
40474 Düsseldorf  
[www.kommunen.nrw.de](http://www.kommunen.nrw.de)  
Aktenzeichen: 20.0.3-002/003

Im Einzelnen möchten wir zu den vorgeschlagenen Änderungen folgende Hinweise geben:

**Zu § 12 LPIG NRW-E:**

§ 12 Abs. 4 LPIG NRW enthält eine Verknüpfung zum Klimaschutzgesetz sowie Klimaschutzplan NRW. Diese Vorschrift sollte noch im Referentenentwurf 2018 aufgehoben werden. Aus unserer Sicht sollte an diesem Vorhaben – ebenso wie an der Streichung der Worte „(z.B. Klimaschutzkonzepte)“ in Absatz 2 – weiterhin festgehalten werden. Die Aufhebung dieser Vorschrift würde keine Beeinträchtigung der Klimaschutzziele bedeuten. Die außerordentliche Bedeutung des Klimaschutzes und der nachhaltige Umgang mit Grund und Boden als Voraussetzung für die zukünftigen Lebensbedingungen sind unbestritten. Im Rahmen der Raumordnung ist der Klimaschutz aber nur ein wichtiger Belang unter mehreren. Ziel ist es hier im Gegensatz zu den sektoralen Fachplanungen gerade, eine übergeordnete räumliche Gesamtplanung herzustellen, welche die vielfältigen Raumnutzungsansprüche koordiniert und harmonisiert. Insoweit müssen Belange des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung ebenso wie andere Belange Gegenstand der planerischen Abwägung sein.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Bundesraumordnungsgesetz (ROG) als grundsätzliches, gesamt-räumliches Leitbild der Raumordnung und Landesplanung zu verweisen. Dieses gilt insbesondere für die in § 2 Abs. 2 ROG benannten Raumordnungsgrundsätze, die als ausfüllungsbedürftige Rahmegrundsätze raumordnerische Leitsetzungen enthalten, die für die Landesplanung wiederum gemäß § 3 Abs. 2 ROG unmittelbar und verbindlich gelten. Der Klimaschutz wird in § 2 Abs. 2 Nr. 6 ROG lediglich als eine Zielsetzung neben anderen genannt. Zu diesen anderen Zielsetzungen gehören z. B. die Versorgung mit Dienstleistungen und Infrastruktur der Daseinsvorsorge (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ROG) und die Wirtschaftsstruktur (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG).

Die kommunale Bauleitplanung muss ihrerseits auch die bundesrechtlichen Vorgaben im Baugesetzbuch des Bundes (BauGB) beachten. Dieses folgt bereits aus § 1 Abs. 6 BauGB, der die Vielzahl von Belangen aufzählt, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere zu berücksichtigen sind. Hierzu gehören nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes. Daneben bestimmt Abs. 5 in § 1a BauGB, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, in der Bauleitplanung Rechnung getragen werden soll. Es handelt sich hierbei nicht um eine strikte Beachtungsvorgabe, sondern um eine Abwägungsdirektive. Insofern besteht durch die geltende Rechtslage die Gefahr sich widersprechender Festlegungen, die Bauleitplanverfahren erschweren bzw. zu Fehlern durch Abwägungsdefizite führen können.

Insgesamt können daher die Gesichtspunkte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in diesem planungsrechtlichen Rechtsrahmen nur zusätzlich, als weiterer wichtiger Belang Eingang finden, ohne gegenüber anderen Belangen automatisch eine Vorrangstellung einzunehmen. Eine planerische Sonderstellung von Klimaschutz und Klimafolgenanpassung, wie sie in den bisherigen Absätzen 2 bis 4 vorgesehen ist, wäre aber – zumal in dieser Exklusivität – nur dann gerechtfertigt, wenn dies unerlässlich wäre, um die Schutzziele von Bund und Land und insbesondere die erforderliche CO<sub>2</sub>-Einsparung zu erreichen. Dies ist jedoch nicht einzig und allein von einer bestimmten Raumnutzung abhängig. Die Absätze 3 und 4 der geltenden Fassung weisen den Belangen des Klimaschutzes gleichwohl einen Vorrang vor allen anderen planerischen Aspekten zu und nehmen die Abwägung zumindest teilweise vorweg. Sie sind daher zu streichen.

**Zu § 13 LPIG NRW-E:**

Die bisherige Mindestbeteiligungsfrist bei Regionalplanverfahren soll von zwei Monaten auf einen Monat reduziert werden. Die Regelung ist zwar als „Mindestregelung“ ausgestaltet, wir sprechen uns aber dafür

aus, am bisherigen System (grundsätzlich zwei Monate, mit Möglichkeit der Fristverkürzung auf einen Monat) festzuhalten. Obwohl auch aus kommunaler Sicht eine Beschleunigung der Planungsverfahren notwendig ist, ist die Mindestbeteiligungsfrist nicht weiter zu kürzen. Dies begründet sich zum einen mit der in der Regel notwendigen Gremienbeteiligung bei Regionalplanverfahren, zum anderen kann eine sach- und fachgerechte Beteiligung der Kommunen und der jeweiligen Fachämter innerhalb der Verwaltung in nur einem Monat kaum durchgeführt werden. Für die Kommunen ist eine Frist von einem Monat zu kurz, wenn Stellungnahmen durch Rats- bzw. Kreistagsbeschlüsse politisch legitimiert werden sollen. Aber auch in Bezug auf Personal- und Zeitressourcen ist eine fachlich angemessene Befassung mit einem in Aufstellung befindlichen Raumordnungsplan binnen einem Monat kaum zu leisten.

Die Beschränkung der Einsichtnahme bei den Kreisen und kreisfreien Städten auf eine ausschließliche Internetveröffentlichung ist angesichts der nicht vorhandenen flächendeckenden Versorgung mit Breitbandanschlüssen – gerade im ländlichen Bereich – nicht praxistauglich. So hat beispielsweise das Teilnahmeverfahren zum Regionalplan Ruhr 2018/2019 gezeigt, dass insbesondere Menschen aus eher ländlich strukturierten Bereichen in die Kreishäuser kamen, um sich die Pläne im Detail ansehen zu können. Ein Download scheiterte häufig daran, dass teilweise nicht einmal DSL-Anschlüsse vorhanden sind. Interessierten Bürgerinnen und Bürgern würde die Einsichtnahme und Stellungnahme erheblich erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht wird. Dies trägt zum einen nicht zu einer Akzeptanz des Planungsinstrumentes Regionalplan bei, und dürfte zum anderen auch rechtlich problematisch sein, da ein Teil der Bevölkerung von der Beteiligung faktisch ausgeschlossen wäre.

Gemäß § 9 Abs. 2 ROG sollen „bei der Beteiligung nach den Sätzen 1 bis 3 elektronische Informationstechnologien ergänzend genutzt werden (...). Die zuständige Stelle gewährleistet durch organisatorische und technische Maßnahmen, dass die verwendete elektronische Informationstechnologie vor fremden Zugriffen gesichert wird.“ Nach dieser Vorschrift soll es sich bei der Online-Einsichtnahme um eine Ergänzung und nicht um eine Ersetzung handeln. Auch Bürgerinnen und Bürger ohne Internetanschluss müssen ausreichend Gelegenheit haben, sich während der öffentlichen Auslage umfassend zu informieren. Wir bitten dringend darum, das LPIG NRW hier an das ROG anzupassen. Auch § 4a Abs. 4 BauGB spricht im Übrigen von einer Ergänzung durch die Veröffentlichung im Internet.

Auch bedarf der letzte Satz des neuen § 13 zumindest in der Begründung noch der Konkretisierung: Bisher ist nur ausgeführt, dass die kommunalen Gebietskörperschaften von der Offenlage der Entwürfe des Plans, der Begründung und des Umweltberichts sowie der sonstigen zweckdienlichen Unterlagen entlastet werden sollen. Hier ist eine Klarstellung wünschenswert, wie die Einsichtnahme auf der Internetseite der jeweiligen Behörde durchgeführt werden soll. Wir gehen davon aus, dass hier die Verlinkung auf die Internetseite der zuständigen Planungsbehörde ausreichend ist. Es wird nicht für sinnvoll erachtet, dass die Unterlagen zum Download auf der Internetseite der jeweiligen Gebietskörperschaft angeboten werden müssen. a Dann müsste die jeweilige Gebietskörperschaft z.B. gewährleisten, dass die Unterlagen vollständig sind und auch die Anforderungen an die Barrierefreiheit erfüllen. Zudem kann auch nicht von den Gebietskörperschaften verlangt werden, Angebote schaffen zu müssen, Stellungnahmen in elektronischer Form auf den jeweiligen Internetseiten abzugeben. Dies liegt aus Sicht der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände in der Verantwortung der zuständigen Planungsbehörde.

#### **Zu § 16 LPIG NRW-E:**

Wir bedauern, dass trotz unseres ablehnenden Votums zu dieser vorgesehenen Änderung (vgl. unsere Stellungnahme vom 12.11.2018 zum Referentenentwurf vom 27.09.2018) nach wie vor beim Zielabweichungsverfahren bei Regionalplänen aus kommunaler Sicht eine gravierende Verschlechterung geplant ist. Statt bisher im Einvernehmen würden die Regionalplanungsbehörden künftig nur noch im Benehmen mit den Belegenheitsgemeinden entscheiden. Dies hätte zur Folge, dass die Regionalplanungsbehörde auch gegen

den Willen der betroffenen Gemeinden die Vorhabenträger von der Einhaltung raumplanerischer Ziele befreien könnte. Auch wenn § 6 Abs. 2 ROG die Abweichung an die Bedingung knüpft, dass die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung raumordnerisch vertretbar ist, könnte dies bedeuten, dass die Belegenheitsgemeinden mit Vorhaben auf ihrem Hoheitsgebiet konfrontiert werden, die kommunalen Plänen und Entwicklungszielen zuwiderlaufen. Die Einvernehmensherstellung dient dazu, akzeptable Lösungen zwischen Kommune und Regionalplanungsbehörde zu finden und trägt damit zu einer höheren Akzeptanz in der Kommune bei.

Der im Referentenentwurf noch vorgesehene Wegfall auch des Einvernehmens mit dem regionalen Planungsträger wurde in den Gesetzentwurf nicht übernommen. Insoweit wurde unserer Stellungnahme vom November 2018 entsprochen. Die Gründe, die wir seinerzeit für das Beibehalten der Einvernehmensregelung mit dem regionalen Planungsträger dargelegt haben, („...Insbesondere der Regionalrat legt letztlich die Ziele der Raumordnung fest. Er ist dadurch auch in besonderer Weise legitimiert und befähigt, über eine Abweichung von den Zielen des Regionalplans zu entscheiden... Darüber hinaus sind Zielabweichungsverfahren politisch oft heikel. Gerade in diesen Fällen ist die regionale Expertise des Regionalrates gefragt, beispielweise bei Großbauvorhaben im Außenbereich oder bei Rohstoffabbauvorhaben außerhalb der festgesetzten Bereiche. Das Einvernehmen des Regionalrates vermeidet langwierige Konflikte und sichert die notwendige breite Akzeptanz im kommunalen Raum. Zugleich wird der Gefahr begegnet, dass Partikularinteressen an der Zielabweichung ein Übergewicht erhalten...“) gelten in gleicher Weise auch für die betroffenen Belegenheitsgemeinden. Die Ziele der Raumordnung werden in einem breit angelegten Verfahren unter weitreichenden Beteiligungsmöglichkeiten durch umfassende Abwägung gewonnen. Die Kommunen passen ihre Planungen und Entwicklungsziele diesen Zielen an. Es muss aus ihrer Sicht daher sichergestellt sein, dass entgegen der Ziele der Raumordnung keine Vorhaben auf ihrem Hoheitsgebiet entstehen, die ihren kommunalen Planungen zuwiderlaufen.

Die bestehende Mitwirkung im Abweichungsverfahren geht berechtigterweise über die Möglichkeiten der Kommunen bei der Beteiligung zur Regionalplanaufstellung hinaus. In der Planaufstellung werden verschiedene Belange gegeneinander abgewogen und miteinander harmonisiert. Die Kommunen sind an diese Planziele sodann gebunden und richten sich danach. Sie müssen daher zu einem gewissen Grad auf die Geltung der Regionalplanung vertrauen dürfen. Aus diesem Grund ist es gerechtfertigt, dass es für eine Abweichung nicht nur einer reinen Behördenentscheidung bedarf, sondern die Regionalplanungsbehörde die Einigung mit der Belegenheitsgemeinde suchen muss. Wir fordern daher erneut, die Einvernehmensregelung mit der Belegenheitsgemeinde in § 16 Abs. 3 Satz 2 beizubehalten.

#### **Zu § 19 LPlG NRW-E:**

Nach Abs. 3 Satz 1 sind bislang die eingegangenen Stellungnahmen der öffentlichen Stellen und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG „in der Regel“ mit diesen zu erörtern. Künftig würde dies in eine reine Ermessensentscheidung abgeschwächt und es wäre auch eine Beschränkung der Erörterung auf einzelne Aspekte der Stellungnahmen möglich.

Auch hier haben die kommunalen Spitzenverbände bereits in ihrer Stellungnahme vom November 2018 dargelegt, warum die bisherige „Soll“-Vorgabe insbesondere für die Kommunen beibehalten werden soll.

Die Erörterung führt dazu, dass sich die Träger der Regionalplanung stärker mit den vorgebrachten Hinweisen und Einwänden auseinandersetzen müssen. Es ist zu befürchten, dass die hier beabsichtigte Beschleunigung des Planverfahrens zulasten der Planergebnisse geht und mögliche Konflikte auf andere Ebenen verlagert, wenn wichtige Belange nicht oder nicht ausreichend erhoben und in die Abwägung mit einbezogen werden könnten. Eine Erörterung sollte daher nicht in das „Belieben“ der Planungsbehörde gestellt werden, da hierdurch die Gefahr einer planerischen Unausgewogenheit sowie eines Widerspruchs zu § 1 Abs. 3 ROG

(Gegenstromprinzip) entsteht. Zudem sind kommunale Planungen von der Raumplanung nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich abhängig. Die Betroffenheit der Kommunen ist damit wesentlich stärker als bei öffentlichen Stellen, die kein Planungsträger mit Beachtenspflicht sind.

Um dennoch eine Verfahrensbeschleunigung zu ermöglichen, verweisen wir erneut auf unseren bereits mit der Stellungnahme vom November 2018 übermittelten Vorschlag, dem Entwurf zu Absatz 3 folgenden Satz vorzuschalten:

**„(3) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme sind in der Regel die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen der Kommunen mit diesen zu erörtern; von einer Erörterung kann abgesehen werden, wenn den Stellungnahmen in vollem Umfang entsprochen wurde oder die Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben. <sup>1 2</sup>Die Stellungnahmen sonstiger öffentlicher Stellen und der Personen des Privatrechts... (weiter wie im Entwurf)“**

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Erörterungspflicht Teil einer bewährten Planungskultur in Nordrhein-Westfalen ist. Die Erörterung von weiterhin strittigen Sachverhalten ist insbesondere sinnvoll, um Planungskonflikte frühzeitig erkennen und bearbeiten zu können und die Rechtssicherheit des Planwerks zu erhöhen.

Wir begrüßen, dass der Gesetzentwurf zumindest teilweise unsere Anregung zur Neufassung von § 19 Abs. 6 aufgegriffen hat und die Frist für die Rechtsprüfung durch die Landesplanungsbehörde nach Anzeige des Regionalplans bzw. von Planänderungen auf höchstens zwei Monate, anstatt – wie noch im Referentenentwurf vorgesehen – auf höchstens drei Monate begrenzt hat. Mit Blick auf das Ziel der Beschleunigung von Verwaltungsverfahren regen wir an, auch einen vollständigen Wegfall der Prüffrist in Erwägung zu ziehen - die Frist stellt einen unnötigen Verzögerungsfaktor für kommunale Planverfahren dar, die auf Regionalplanänderungen angewiesen sind.

#### **Zu § 26 LPIG NRW-E:**

Die durch die Gesetzesänderung bezweckte Beschleunigung von Planungsverfahren sollte auch durch eine Harmonisierung des Braunkohlefachplanungs- und des allgemeinen Landesplanungsrechts angestrebt werden. Braunkohlepläne sind spezielle Regionalpläne, die der Lösung der besonderen Problematik des Braunkohletagebaus im rheinischen Braunkohlerevier dienen. Planungsrechtlich gesehen ist ein Braunkohleplan ein auf einen Sonderfall bezogene Ergänzung des Regionalplans.

Von üblichen Regionalplänen unterscheidet sich ein Braunkohleplan durch die Standortgebundenheit der ihm zugrundeliegenden, energiepolitisch bedeutsamen Rohstofflagerstätte und durch die Dimension der räumlichen und zeitlichen Beanspruchung. Die textlichen Darstellungen enthalten insbesondere Angaben über die Grundzüge der Oberflächengestaltung und Wiedernutzbarmachung in Abbau- und Aufschüttungsgebieten einschließlich der im Rahmen der Rekultivierung angestrebten Landschaftsentwicklung sowie über sachliche räumliche und zeitliche Abhängigkeiten. In Braunkohleplänen nicht dargestellt sind diejenigen Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die – nicht spezifisch braunkohleplanungsrelevant – von allgemeiner regionaler oder überregionaler Bedeutung sind und über den Anlass der geordneten Braunkohlenplanung hinausgehen. Diese sind in den Regionalplänen geregelt. Braunkohlepläne und Regionalpläne liegen quasi übereinander. Daher verlangt § 26 Abs. 1 LPIG zutreffend, dass Braunkohlepläne mit den betroffenen Regionalplänen abzustimmen sind.

Das sich jetzt abzeichnende Ende der wandernden Tagebaue und der Kraftwerksflächen mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf die ökonomische Aufwertung von Flächen wird in der Braunkohleplanung nicht bzw. nur rudimentär betrachtet. Sie ist vielmehr auf die Rekultivierung ausgerichtet und zwar in erster

Linie auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes, das ganz überwiegend in dieser Bördelandschaft agrarisch geprägt gewesen ist. Insofern sind die Braunkohlepläne nicht generell auf die Schaffung ergänzender Wirtschaftskraft und damit neuer Arbeitsplätze – abgesehen von der Landwirtschaft – ausgelegt. Da das Abbaugelände des Tagebaus Garzweiler verkleinert wird, läuft aktuell das Änderungsverfahren des Braunkohleplans Garzweiler II. Sofern die Landesregierung der Empfehlung der Kohlekommission folgt und den Hambacher Forst erhält, muss der Abgrabungsbereich des Tagebaus Hambach verkleinert werden, was ebenfalls eine Änderung der Festsetzungen des Braunkohleplans Hambach zur Folge haben würde. Insofern muss es ermöglicht werden, dass in den Fällen der notwendigen Änderung von Braunkohleplänen dort nicht nur Rekultivierungsmaßnahmen, sondern – soweit dies zu einer Verfahrensbeschleunigung führen kann - auch gewerbliche und industrielle Nachfolgenutzungen geregelt werden können. Wir regen an, für diese Erweiterung des zulässigen Inhalts von Braunkohleplänen die gesetzlichen Voraussetzungen in § 26 LPIG zu schaffen. Dazu könnte in § 26 Abs. 2 LPIG-E folgender Satz 3 eingefügt werden:  
*„Sie können zusätzlich Angaben über die gewerbliche und industrielle Nachfolgenutzung der Abbau- und Aufschüttungsgebiete enthalten.“*

#### **Zu § 27 LPIG NRW-E:**

Die Kommunalen Spitzenverbände begrüßen die Überarbeitung des § 27 LPIG NRW, da sie die Möglichkeit der verfahrensmäßigen Trennung schafft und damit zur Effizienzsteigerung beiträgt. Die Entscheidung bezüglich der zeitlichen Entkoppelung von Strategischer Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung kann jedoch nicht durch die Regionalplanungsbehörde allein getroffen werden, da nach § 24 Abs. 1 LPIG NRW der Braunkohleausschuss die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen trifft. Zur Klarstellung der Zuständigkeiten schlagen wir folgende Ergänzung vor:

*„(1) Für ein Vorhaben zum Abbau von Braunkohle einschließlich Haldenflächen, das nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420) in der jeweils geltenden Fassung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, und für die wesentlichen Änderungen eines solchen Vorhabens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann, können die Umweltprüfung und die Umweltverträglichkeitsprüfung auf gemeinsame Entscheidung des Braunkohleausschusses und der Regionalplanungsbehörde hin durchgeführt werden in einem gemeinsamen Verfahren durchgeführt werden.“*

In Anpassung an die Begrifflichkeiten des UVPG sollte die Formulierung „Strategische Umweltprüfung“ verwendet werden.

#### **Zu § 28 LPIG NRW-E:**

In § 28 LPIG NRW-E wird nicht mehr ausdrücklich geregelt, wie die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung eines Braunkohlenplans zu erfolgen hat. Zur Vermeidung von Unklarheiten ist es sinnvoll, den bisherigen § 28 Abs. 2 beizubehalten.

#### **Zu § 29 LPIG NRW-E:**

§ 29 LPIG NRW-E ermöglicht ein – bisher nicht vorhandenes – Abweichungsverfahren von den Braunkohleplänen. Vor dem Hintergrund des mittelfristigen Endes der Braunkohleförderung begrüßen wir diese Neuregelung ausdrücklich und stimmen auch der konkreten Ausgestaltung zu.

#### **Zu § 30 LPIG NRW-E:**

Insbesondere im Hinblick auf die Ergebnisse der "Kohlekommission" wird diese Konkretisierung begrüßt. Da die Nutzung der Braunkohle immer geordnet zu beenden ist, wird jedoch folgende ergänzte Formulierung vorgeschlagen: *"Als wesentliche Änderung der Grundannahmen gelten insbesondere Entscheidungen der Landesregierung, die Nutzung der Braunkohle zu einem bestimmten Zeitpunkt geordnet zu beenden und*

*eine geordnete Gewinnung bis zum Zeitpunkt der Beendigung sicherzustellen.*" Aus unserer Sicht wäre es darüber hinaus für die planerische Hoheit der Kommunen erforderlich, dass die betroffenen Städte- und Gemeinden bei der Änderung von Braunkohleplänen ein Mitsprache- und Beteiligungsrecht erhalten.

#### **Zu § 34 LPIG NRW-E:**

Wir begrüßen, dass – entgegen dem Vorschlag im Referentenentwurf – der nun vorgelegte Gesetzentwurf offenbar am bewährten zweistufigen Abstimmungsverfahren festhalten will. Dieses hat sich in der Praxis bewährt und ermöglicht es den Kommunen, schon frühzeitig auf mögliche landes- bzw. regionalplanerische Hindernisse zu reagieren und im Dialog mit der zuständigen Regionalplanungsbehörde Lösungen zu entwickeln.

So ist nach wie vor vorgesehen, dass die Kommune zu Beginn ihrer Arbeiten zur Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplans bei der Regionalplanungsbehörde anfragt, welche Ziele für den Planungsbereich bestehen. Gemäß Absatz 2 (der beibehalten wird) kann die Gemeinde davon ausgehen, dass keine landesplanerischen Bedenken erhoben werden, wenn die Regionalplanungsbehörde sich nicht innerhalb von zwei Monaten zu der Anfrage der Gemeinde äußert.

Allerdings regen wir nochmals an, die uneingeschränkte Anfragepflicht für bestimmte Fallgestaltungen aufzuheben. Nicht zuletzt wegen der Frist im geltenden Absatz 2 stellt die landesplanerische Anfrage in einfach gelagerten Fällen einen erheblichen Faktor zur Verzögerung der Bauleitplanverfahren dar. Wie in unserer Stellungnahme vom November 2018 bereits dargelegt, wirkt sich die „Abwartensfrist“ in Absatz 2 im beschleunigten Bebauungsplanverfahren (§§ 13a, 13b BauGB) dann negativ aus, wenn Bebauungspläne aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt wurde. Obwohl sich hier aufgrund der Kleinteiligkeit keine regionalplanerisch bedeutsame Entwicklung vollzieht, führt die unbedingte Vorlagepflicht zu Verzögerungen, die der Bundesgesetzgeber aus Gründen der Nachverdichtung bzw. beschleunigten Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum im BauGB reduzieren wollte. Im Kontext mit der Neuregelung des § 13 b BauGB wurden die Regionalplanungsbehörden seitens des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie NRW mit Erlass vom 14.08.2017 darauf hingewiesen, dass die Vorlage nach § 34 LPIG grundsätzlich für alle Bauleitpläne gilt. Die Vorlagepflicht entfällt nur dann, wenn ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wird. In Anbetracht dessen, dass die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 b BauGB nur für Bebauungspläne mit einer Grundfläche von maximal 1 ha zur Anwendung kommen kann, sehen wir hier aufgrund der Kleinteiligkeit keine regionalplanerisch bedeutsame Entwicklung. Daher sollte für diese Fälle im Gesetz klargestellt werden, dass der Bebauungsplan als an die Ziele der Raumordnung angepasst gilt.

Die derzeitigen Absätze 3 und 4, die das formale Verfahren einer Erörterung regeln, sollen zukünftig entfallen. Damit wird auf die gesetzliche Regelung verzichtet, eine Einigung zwischen Kommune und Regionalplanungsbehörde zu erzielen. Da in Konfliktfällen auch außerhalb von gesetzlichen Vorgaben die Möglichkeit besteht, auf informellem Weg einen Kompromiss zu finden oder eine Mediation in Anspruch zu nehmen, stellt die geplante Änderung aus unserer Sicht nicht in jedem Fall eine Verschlechterung der kommunalen Position dar. Allerdings ist zu beachten, dass die derzeitigen Vorschriften eine rechtswahrende und klarstellende Funktion haben, wie zu verfahren ist, wenn die Planungsabsichten der Kommune nicht mit den Vorstellungen der Regionalplanungsbehörde übereinstimmen. Der Wegfall der Erörterungs- und Entscheidungsregelung im Falle einer nicht einvernehmlichen Beurteilung sollte daher zunächst im Rahmen der neuen Experimentierklausel gem. § 38 LPIG-E erprobt werden.

**Zu § 38 LPIG NRW-E:**

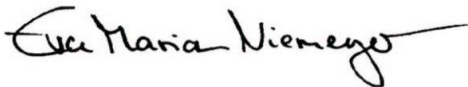
Die Einführung einer Experimentierklausel wird begrüßt. Durch die Erprobung vereinfachter Verfahren und Instrumente kann eine Verfahrensbeschleunigung erreicht werden. Die notwendige weitere Konkretisierung, insbesondere die genaue Ausgestaltung der neuen Verfahren und die konkreten Räume für deren Anwendung, soll durch Rechtsverordnung des Landes erfolgen. Die kommunalen Spitzenverbände erwarten hierzu eine frühzeitige Information und Beteiligung.

**Zu § 39 LPIG NRW-E:**

Vor dem Hintergrund der aufwendigen Planungsverfahren der Regionalplanungsbehörden begrüßen wir diese Regelung. Sie verschafft den Planungsbehörden eine pragmatische und flexible Unterstützung. Aus dem Entwurf ist allerdings nicht ersichtlich, ob mit "Übertragung" eine Beleihung, d. h. eine Übertragung hoheitlicher Aufgaben gemeint ist oder lediglich eine Beauftragung von Dritten. Entsprechend der Begründung zur Gesetzesänderung sollte Satz 1 wie folgt formuliert werden: *"Insbesondere zur Beschleunigung von Verfahren zur Aufstellung von Raumordnungsplänen kann der Planungsträger einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach diesem Gesetz beauftragen."*

Für eine Berücksichtigung unserer Ausführungen im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Eva Maria Niemeyer  
Hauptreferentin  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Andrea Garrelmann  
Referentin  
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Martin Stiller  
Referent  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen